

Besondere Geschäftsbedingungen Projekt (BesGB Projekt)

Stand: Chemnitz, 3. Januar 2019

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Projekten durch c.a.p.e. IT und die Begleitung von Projekten des Auftraggebers, die entweder allein auf die Einführung von OTRS bzw. KIX oder daneben auch auf die Einführung von Zusatzmodulen gerichtet sind, die entweder von c.a.p.e. IT selbst entwickelt wurden oder als Zusatzmodule für OTRS bzw. KIX frei verfügbar sind (in diesen BesGB „Zusatzmodule“ genannt). Die Besonderen Geschäftsbedingungen Projekt ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 OTRS und KIX (im Folgenden als Software und/oder Leistungsgegenstand bezeichnet) und die Zusatzmodule sind quelloffene Systeme, die unter der GNU Affero General Public License, Version 3 („AGPLv3“) bzw. GNU General Public License, Version 3 („GPLv3“) lizenziert sind. Das gilt auch dann, wenn das OTRS oder KIX von c.a.p.e. IT weiterentwickelt wurde. Der Lizenztext der AGPLv3 ist unter <http://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.txt> abrufbar. Der Lizenztext der GPLv3 ist unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.txt> abrufbar. Unabhängig davon wird c.a.p.e. IT dem Auftraggeber den Lizenztext zur Verfügung stellen.

2 Gegenstand des Vertrags

2.1 Der Gegenstand des Vertrags ergibt sich aus dem Angebot zum Projekt. Hinsichtlich der Zusatzmodule ergibt er sich aus der Leistungsübersicht Zusatzmodule und der Auswahl, die der Auftraggeber hinsichtlich der Zusatzmodule trifft. Die Parteien gehen davon aus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen Dienstleistungen im Sinne des § 611 Abs. 1 BGB darstellen.

2.2 Die Leistungen bestehen in Dienstleistungen zur technischen und fachlichen Einführung von OTRS oder KIX und ggf. Zusatzmodulen. Die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rentabilität oder sonstige Aspekte des Einsatzes von OTRS bzw. KIX und Zusatzmodulen sind hingegen nicht Teil der Leistung.

3 Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Den Auftraggeber treffen folgende zusätzliche Mitwirkungspflichten:

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einsatzumgebung zu beschreiben. Er hat dazu den Systemaufbau, Systemerweiterungen und Applikationen (bspw. KIX inkl. Zusatzmodule; Schnittstellen, Rahmen- und Umgebungsparameter sowie die zu konfigurierenden, implementierenden, installierenden, anzupassenden und einzubindenden Komponenten) detailliert schriftlich darzustellen.

3.2 Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt insbesondere, dass der Auftraggeber

3.2.1 den Mitarbeitern des Auftragnehmers rechtzeitig die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellt;

3.2.2 die für die Integration/Implementation vor Ort notwendige beiderseits abgestimmte Systemumgebung (Testumgebung, Hardware, Software) rechtzeitig beschafft, installiert und in seine Systemumgebung integriert;

3.2.3 dem Auftragnehmer zur Arbeit vor Ort angemessene Arbeitsräume und Arbeitsmittel rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellt, dazu gehören u.a. Bereitstellung eines geeigneten Raumes für Workshop bzw. Schulung inkl. Beamer, Whiteboard/Flipchart, Präsentationsuntensilien;

3.2.4 sicherstellt, dass bei Bedarf und nach Absprache ein qualifizierter, mit den notwendigen Zugriffsberechtigungen ausgestatteter Mitarbeiter unterstützend zur Verfügung steht;

3.2.5 die für die Unterstützungsleistungen notwendigen Zutritts- und Zugriffsberechtigungen für die Mitarbeiter des Auftragnehmers erteilt und einrichtet;

3.2.6 die notwendigen Netzzugänge freischaltet, insbesondere einen Remotezugriff in alle für die Erbringung der Unterstützungsleistungen erforderlichen Systeme des Auftraggebers, d.h.

3.2.7 für den gesamten Leistungszeitraum die Verbindung der Netze und evtl. notwendige Firewall-Freischaltungen zur Verfügung stellt;

3.2.8 zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers dafür sorgt, dass seine Beistellungen die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Anforderungen an die allgemeine Sicherheit erfüllen.

3.3 Ist c.a.p.e. IT zur Konfiguration, Implementierung, Installation, Anpassung und Einbindung der Zusatzmodule verpflichtet, hat der Auftraggeber:

3.3.1 die räumliche Infrastruktur (Strom, Klima, und sonstiges, das explizit vereinbart wurde) bereitzustellen;

3.3.2 die Funktionsüberprüfung von anzuschließenden Komponenten vorzunehmen.

4 Beginn der Ausführungsarbeiten

c.a.p.e. IT ist zur Leistungserbringung erst verpflichtet, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

5 Dokumentation

c.a.p.e. IT dokumentiert die Änderungen der Software durch Beschreibung der Anpassung und Konfigurationsänderungen gegenüber dem Standard nur, wenn die Parteien die Dokumentationspflicht ausdrücklich vereinbaren. Die Dokumentation wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Für die Zusatzmodule stellt c.a.p.e. IT dem Auftraggeber eine Installations- und Konfigurationsdokumentation zur Verfügung.

6 Leistungszeiten

6.1 Von c.a.p.e. IT im Angebot genannte Leistungszeiten dienen beiden Parteien als Orientierung über die zu erwartenden Leistungszeiträume. Fixtermine sind sie nur dann, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

6.2 Alle Leistungen werden werktags von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erbracht (übliche Leistungszeit). Die Leistungserbringung außerhalb dieser Zeit bedarf einer gesonderten beiderseitigen Vereinbarung und wird zusätzlich mit dem um 50% erhöhten Stundensatz für optionale Leistungen vergütet. Ist eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart, beträgt der volle Stundensatz 1/8 des Tagessatzes, da ein Arbeitstag mit acht Zeitstunden ohne Berücksichtigung notwendiger Pausen angesetzt wird. c.a.p.e. IT dokumentiert die außerhalb der üblichen Leistungszeit erbrachten Leistungen.

6.3 Wird c.a.p.e. IT bei der Leistungserbringung durch Umstände behindert, die c.a.p.e. IT nicht zu vertreten hat, verlängern sich die Leistungszeiten um den Zeitraum, in welchem die Behinderung vorliegt zuzüglich einer ggf. erforderlichen Wiederanlaufzeit. Das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung wird dem Auftraggeber angezeigt, wofür eine mündliche Mitteilung genügt. Bei offenkundigen oder dem Auftraggeber schon bekannten Behinderungen bedarf es für die Verlängerung von Leistungszeiten keiner Mitteilung.

6.4 Hat der Auftraggeber die verzögernde Behinderung zu vertreten, trägt er die mit der Verzögerung der Leistungserbringung verbundenen Mehrkosten bei c.a.p.e. IT.

6.5 Von c.a.p.e. IT nicht zu vertretende Umstände sind unter anderem:

- mangelhafte oder gar nicht erbrachte Mitwirkungs- und sonstige Vorleistungen des Auftraggebers;

- sonstige Verzögerungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen einschließlich des Handelns von ihm beauftragter Dritter;

- Fälle höherer Gewalt.

6.6 Fristen, die c.a.p.e. IT für die Erbringung von Leistungen benennt, beginnen erst am Tag der technischen und kaufmännischen Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrags zu laufen.

7 Änderungsverlangen

7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Abschluss des Projekts Änderungen des Leistungsinhalts und/oder -umfangs zu verlangen (im Folgenden als „Change Request“ bezeichnet). Ein Change Request liegt vor, wenn c.a.p.e. IT andere oder mehr als die im Angebot zum Projekt aufgeführten Leistungen erbringen soll.

7.2 c.a.p.e. IT wird den Change Request im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Projekt, zeitliche Verzögerungen und erforderliche Mehrkosten bewerten und dem Auftraggeber diese Bewertung in Textform übermitteln.

7.3 Die Parteien werden auf Grundlage einer für diesen Fall abzuschließenden schriftlichen Änderungs- bzw. Nachtragsvereinbarung eine angemessene Anpassung des Leistungsinhaltes und/oder -umfangs, der Leistungszeiten sowie der Vergütung vereinbaren. Ohne eine entsprechende Vereinbarung der Parteien verbleibt es in jedem Fall bei den vereinbarten Leistungszeiten, der vereinbarten Vergütung und den Leistungsinhalten und -umfängen, wobei sich die Leistungszeiten jedoch um die Zeit verschieben, die c.a.p.e. IT für die Prüfung des Change Request benötigt hat.

7.4 Kommt keine Einigung der Parteien zustande, wird das Projekt wie ursprünglich vereinbart fortgeführt, wobei sich die Leistungszeiten jedoch um die Zeit verschieben, die c.a.p.e. IT für die Prüfung des Change Request benötigt hat.

8 Vergütung

8.1 c.a.p.e. IT erhält die im Angebot zum Projekt vereinbarte Vergütung als Festpreis. Ziffer 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung.

8.2 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung trägt der Auftraggeber die Reise- und Übernachtungskosten und Spesen von den eingesetzten c.a.p.e. IT-Mitarbeitern entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3 Beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, so hat er c.a.p.e. IT den vollen Netto-Festpreis abzüglich der von c.a.p.e. IT infolge der Leistungsfreiheit ersparten Aufwendungen, zumindest aber 30% des Netto-Festpreises zu bezahlen.

9 Open Source-Software; Nutzungsrechte für OTRS u. KIX

9.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den von c.a.p.e. IT gelieferten Zusatzmodulen erfolgt nach Maßgabe und je nach Software unter den Bedingungen der AGPLv3 bzw. GPLv3.

9.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung und zum Einsatz von OTRS, KIX bzw. der Zusatzmodule entsprechend der Lizenzbestimmungen der jeweiligen Software (AGPLv3 bzw. GPLv3) berechtigt. Er erwirbt die Nutzungsrechte direkt vom Urheber oder Rechteinhaber. Der Auftraggeber wird bei der Nutzung der Software die Lizenzbedingungen beachten.

9.3 Schließen die Leistungen des Projekts die Bereitstellung von OTRS oder KIX durch c.a.p.e. IT ein, übergibt c.a.p.e. IT dem Auftraggeber auf Anfrage den Quellcode der initial gelieferten OTRS- bzw. KIX-Version und mit jeder Lieferung einer neuen Version erneut den vollständigen Quellcode.

9.4 c.a.p.e. IT stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an generisch verwendbaren Weiterentwicklungen zu. c.a.p.e. IT räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an generisch verwendbaren Weiterentwicklungen nach Maßgabe und unter den Lizenzbedingungen der jeweiligen Software (AGPLv3 bzw. GPLv3) ein.

9.5 c.a.p.e. IT wird generisch verwendbare Weiterentwicklungen durch Kennzeichnung im Header der betroffenen Softwaredatei durch Verweis auf den Auftraggeber (z.B. durch „Thanks to [Name des Auftraggebers]“) identifizieren. Sofern der Auftraggeber der Einordnung der betroffenen Bestandteile nicht im Abnahmeprotokoll widerspricht, gelten diese als generisch verwendbare Weiterentwicklungen. Der Auftraggeber kann der Einordnung als generisch verwendbare Weiterentwicklungen nur widersprechen, wenn er schriftlich belegt, warum der betroffene Bestandteil nicht als generisch anzusehen ist. Die Vertragsparteien werden sich dann über strittige Einordnungen gesondert einigen.

9.6 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten, geltend gemacht werden.

10 Qualitative Leistungsstörungen

10.1 Werden die vertragsgegenständlichen Projektleistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat c.a.p.e. IT dies zu vertreten, so ist c.a.p.e. IT verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß (ggf. noch einmal) zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers. Die Rüge hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, und schriftlich zu erfolgen und eine präzise Beschreibung des Fehlers zu enthalten, die es c.a.p.e. IT ermöglicht, die Monierung nachzuvollziehen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von c.a.p.e. IT zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, kann der Auftraggeber diesen Vertrag bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nach § 314 BGB außerordentlich kündigen und/oder nach Maßgabe von Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz verlangen. Weitere Ansprüche gegen c.a.p.e. IT wegen Schlechtleistungen sind ausgeschlossen.

10.2 Für qualitative Leistungsstörungen der Zusatzmodule gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften nach Maßgabe der Ziffer 10.3.

10.3 Ansprüche wegen qualitativen Leistungsstörungen verjähren in einem Jahr ab Kenntnis, spätestens jedoch in einem Jahr nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche in Fällen, in denen der Anspruch aus einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährung.

11 Schutzrechte

11.1 c.a.p.e. IT steht für Rechtsmängel an den Leistungen nur ein, wenn und soweit die von c.a.p.e. IT erbrachte Leistung selbst betroffen ist. Keine Einstandspflicht besteht, soweit in den Leistungsgegenstand eingepflegtes Material vom Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten geliefert wurde.

11.2 In Open Source Lizenzen wie der AGPL oder GPL enthaltene Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse bleiben im Verhältnis zu den Rechteinhabern unberührt, soweit Rechteinhaber nicht c.a.p.e. IT ist.

11.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software geltend gemacht werden.

12 Rechtsfolgen bei Verzögerung der Leistung

Bei Verzögerung der von c.a.p.e. IT geschuldeten Leistung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Setzt der Auftraggeber eine Frist zur Leistung, kann c.a.p.e. IT jedoch die Erklärung verlangen, ob der Auftraggeber trotz Verzögerung der Leistung am Leistungsverlangen festhalten will. Bis zum Zugang der Antwort bleibt c.a.p.e. IT zur Leistung berechtigt.